

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohsa

Der Gemeinderat Lohsa hat am 10.05.2005 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Lohsa

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Lohsa vom 30.11.2004, veröffentlicht im Heimatkurier-Amtsblatt der Gemeinde Lohsa Nr. 12/1 vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

1. In die Präambel wird nach der Wortgruppe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 2, 9“ die Zahl „ , 17“ aufgenommen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Gemeinde Lohsa betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, welches über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen zur Kläranlage Lohsa gelangt, als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (anlagenbezogene Einrichtung).
3. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Als angefallen im Sinne dieser Satzung gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage und die öffentlichen Abwasseranlagen zur Kläranlage Lohsa geleitet wird.
4. In § 2 Abs. 1 wird nach den Worten „sowie das sonstige in“ das Wort „öffentliche“ eingefügt.
5. § 2 Abs. 2 und 5 werden gestrichen.
6. § 3 Abs. 5 wird gestrichen.
7. § 5 wird wie folgt geändert: Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.
8. In § 11 wird der Halbsatz „mit der Übernahme des Inhaltes aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben“ gestrichen.
9. § 20 wird gestrichen.
10. § 20a wird gestrichen.
11. § 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Gemeinde erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 1 mit Betriebskapital Abwasserbeiträge. Es wird ausschließlich ein Teilbeitrag Schmutzwasserentsorgung erhoben.
12. § 40 Satz 2 wird wie folgt geändert: Sie werden erhoben für die Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr (§ 46) für an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke und als Mengengebühr (§ 47) für

Abwasser, dass in öffentliche Kanäle eingeleitet und durch die Kläranlage Lohsa gereinigt wird.

13. § 41 Abs. 3 und 4 werden gestrichen.
14. In § 42 Abs. 1 wird das Wort „Teilleistung“ gestrichen.
15. In § 44 Abs. 1 wird das Wort „Teilleistung“ gestrichen.
16. § 45 wird gestrichen.
17. In der Überschrift zu § 46 wird das Wort Teilleistung gestrichen.
18. In der Überschrift zu § 47 wird das Wort Teilleitung gestrichen.
19. § 48 wird gestrichen.
20. Der § 51 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen der §§ 46 und 47 jeweils zum Ende des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).
21. In § 51 Abs. 3 wird wie folgt geändert: Die Abwassergebühren nach Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
22. § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 4, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3 werden gestrichen.
23. In § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird nach „§ 15 und 16 Abs. 2“ die Wortgruppe „und 3“ gestrichen.

Artikel 2

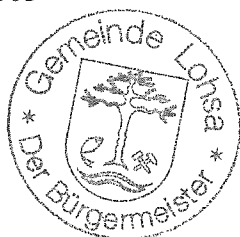
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2005 in Kraft.

Lohsa, den 10.05.2005



U. Witschas
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.